

Kanton Thurgau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **10/1924 (1925)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-27998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ 8. Die Subkommission für die Berufsberatung überwacht nach Weisung der Direktion des Innern die Tätigkeit der Berufsberater und erstattet der Direktion des Innern alljährlich Bericht.

Sie behandelt die ihr von der Direktion des Innern überwiesenen Geschäfte und unterbreitet ihr ihre Anregungen.

§ 9. Der Staat fördert nach Maßgabe der vorhandenen Kredite die Berufsberatung durch Abhaltung oder Subventionierung von Ausbildungskursen für Berufsberater und -beraterinnen.

IV. Finanzielles.

§ 10. Die Kosten der zentralen Berufsberatungsstelle und der zentralen Aufsicht trägt der Staat; die übrigen Kosten tragen die Gemeinden.

§ 11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

XX. Kanton Thurgau.

Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen. (Vom 3. Dezember 1923.)

1. Allgemeines.

§ 1. Zum Besuche der Fortbildungsschule sind verpflichtet:

1. Alle Jünglinge vom zurückgelegten 15. Altersjahre bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahre nach Maßgabe des § 76 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen (Allgemeine Fortbildungsschule);
2. alle Lehrlinge und Lehrtöchter nach Maßgabe des § 21 des Gesetzes über das Lehrlingswesen (Berufliche Fortbildungsschule).

Während des Besuches der beruflichen Fortbildungsschule sind die Lehrlinge vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule dispensiert. Durch den Besuch einer beruflichen Fortbildungsschule während drei Jahren gilt in der Regel die allgemeine Fortbildungsschulpflicht nach Ziffer 1 als erfüllt; indessen sind Jünglinge, die beim Austritt aus der beruflichen Fortbildungsschule das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, grundsätzlich bis zu diesem Zeitpunkte noch zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule pflichtig, können aber dispensiert werden, sofern sie sich in der Lehrlingsprüfung über gute Kenntnisse in den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschule ausweisen.

Andererseits sind Lehrlinge, die bereits die Fortbildungsschulpflicht an der allgemeinen Fortbildungsschule erfüllt haben, gleichwohl zum Besuche der obligatorischen Fächer der berufli-

chen Fortbildungsschule verpflichtet, können aber von den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschule ganz oder teilweise dispensiert werden, sofern sie sich durch ein Zeugnis des Lehrers der zuletzt besuchten Fortbildungsschule über befriedigende Leistungen ausweisen.

§ 2. Vom Besuche der Fortbildungsschule sind die Schüler der Sekundarschulen und höhern Lehranstalten, solange sie denselben als ordentliche Schüler angehören, dispensiert.

Lehrlinge und Lehrtöchter, die an der Handelsabteilung der thurgauischen Kantonsschule oder einer entsprechenden außerkantonalen Handelsschule die Diplomprüfung bestanden haben, sind vom Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule und von der kaufmännischen Lehrlingsprüfung dispensiert.

§ 3. Zum freiwilligen Besuche der Fortbildungsschule sind zuzulassen die Jünglinge, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben und aus der Primarschule entlassen sind (§ 11 bis des Unterrichtsgesetzes), sowie Jünglinge, die nicht mehr im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen. Der vorzeitige Besuch der Fortbildungsschule ist jedoch ohne Einfluß auf das Ende der Fortbildungsschulpflicht.

Die Schulpflicht erstreckt sich bis zum Ende des Schulsemesters, während dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entlassung aus der Schulpflicht sich erfüllen.

2. Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

§ 4. Zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule sind vom zurückgelegten 15. bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahre alle Jünglinge verpflichtet, die nicht als Schüler einer beruflichen Fortbildungsschule entsprechenden Fortbildungsunterricht erhalten oder nach § 2 als Schüler einer höhern Lehranstalt vom Fortbildungsschulbesuch dispensiert sind.

§ 5. Die Schulvorsteherschaften sind ermächtigt, ausnahmsweise Jünglinge, deren Verhältnisse den Besuch der Fortbildungsschule absolut nicht gestatten oder sehr erschweren, vom Besuche der Fortbildungsschule ganz oder teilweise zu entlassen. Derartige Bewilligungen sind dem Fortbildungsschulinspektor unter Angabe der Gründe sofort zur Genehmigung einzuberichten.

Die Ausländer haben bezüglich der Fortbildungsschule der gleichen Schulpflicht nachzukommen wie die Kantons- und Schweizerbürger und können nur unter den gleichen Voraussetzungen wie letztere vom Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule dispensiert werden.

§ 6. Die Zivilstandsämter haben alljährlich bis zum 20. Oktober den Präsidenten der Primarschulvorsteherschaften genaue Verzeichnisse sämtlicher schulpflichtigen Jünglinge (§ 1) einzugeben.

Hinsichtlich der Aufenthalter ist das Verzeichnis vom Ortsvorsteher zu erstellen und einzureichen.

Mit Ende Oktober übergeben die Präsidenten der Schulvorsteherschaften den Lehrern, welche die Fortbildungsschule zu leiten haben, ein Verzeichnis sämtlicher Schüler, welche nach § 1 zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind.

§ 7. Pflegeeltern und Dienstherrschaften sollen, wenn ein Schüler eines andern Schulkreises bei ihnen eintritt, denselben auf die Liste der schulpflichtigen Jünglinge eintragen lassen, und zwar bei Strafe von Fr. 1 für jede Woche der versäumten Anzeige während des Kurses. Ein solcher Schüler hat zudem ein Schulzeugnis über seinen bisherigen Schulbesuch vorzuweisen. Außerdem werden die entstandenen Absenzen nach den Bestimmungen der §§ 12 u. ff. der Verordnung bestraft.

§ 8. Wenn ein Primarschulkreis nicht zehn Schüler der allgemeinen Fortbildungsschule aufweist, soll er in der Regel mit einem benachbarten Kreise zu einer gemeinsamen Fortbildungsschule vereinigt werden. Die Schulkreiseinteilung und der Schulort werden vom Regierungsrate festgesetzt.

Weist eine Fortbildungsschule mehr als 20 Schüler auf, so sind zwei Abteilungen zu bilden, wobei die Verteilung der Schüler auf die beiden Abteilungen in der Regel nach Kenntnissen und Fähigkeiten stattzufinden hat. Unter besondern Verhältnissen kann mit Zustimmung des Erziehungsdepartements die Teilung schon bei geringerer Schülerzahl, jedoch nicht unter 16, eintreten.

§ 9. Sämtliche Sekundar- und Primarlehrer sind verpflichtet, einem Rufe zur Erteilung von Unterricht an der Fortbildungsschule Folge zu leisten. Sind mehrere Lehrer in einem Fortbildungsschulkreise zur Unterrichtserteilung vorhanden, so entscheidet die Fortbildungsschulvorsteherschaft, welchen Lehrern der Unterricht zu übertragen und wie die Fächerverteilung vorzunehmen sei. Ein Sekundarlehrer kann in seinem Schulkreise nur zur Übernahme des Unterrichts an der Fortbildungsschule des Sekundarschulortes angehalten werden.

Die Schulvorsteherschaften haben jeweils vor Beginn eines Kurses von den getroffenen Wahlen dem Erziehungsdepartement Kenntnis zu geben. Dasselbe ist berechtigt, in Fällen, in denen die Interessen der Schule nicht genügend gewahrt sein sollten, Änderungen zu treffen.

§ 10. Es soll namentlich darauf Bedacht genommen werden, daß an einer Schule mehrere Lehrer beteiligt werden. Wenn andere Personen Vorträge halten oder Unterricht erteilen wollen, oder die Schulvorsteherschaft geeignete Nichtlehrer zu diesem Zwecke beizuziehen sich veranlaßt sieht, so steht auch in diesen Fällen dem Regierungsrate das Oberaufsichtsrecht zu.

§ 11. An der allgemeinen Fortbildungsschule beschränkt sich der Unterricht auf wöchentlich vier Unterrichtsstunden während der Zeit vom 1. November bis Ende Februar.

§ 12. Jede unentschuldigte Absenz oder Verspätung wird mit 40 Rp. Buße bestraft, wobei je die Versäumnis einer Unterrichtsstunde als Absenz gilt.

Als gültige Entschuldigungen für Schulversäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Schüler selbst oder ihrer engern Familienangehörigen, wenn diese der Hilfe der Schüler bedürfen; Krankheit des Meisters, sofern dadurch die Hilfe des Schülers notwendig wird; häusliche Trauerfälle und besondere Freudenanlässe.

Die Entschuldigungen sind schriftlich einzureichen.

§ 13. Es sind nicht bloß die Eltern für die Schulversäumnisse ihrer Kinder, sondern auch die Pflegeeltern, Dienstherrn und Meister für diejenigen ihrer Pflegekinder, Lehrlinge, Arbeiter und Dienstboten verantwortlich.

§ 14. Die Lehrer haben genaue Absenzverzeichnisse nach Formular zu führen. Wenn ein Schüler acht unentschuldigte Absenzen hat, so ist der Lehrer verpflichtet, hievon der Fortbildungsschulvorsteherschaft Anzeige zu geben. Diese hat die betreffenden Eltern, Pflegeeltern, Dienstherrn und Meister vor sich zu bescheiden und sie zu gewissenhafter Beschulung der Kinder anzuhalten, wobei ihr für Fälle, wo Nachlässigkeit oder Liederlichkeit die Ursache der Schulversäumnisse sind, oder sofern sich die Versäumnisse ohne zureichende Gründe wiederholen sollten, eine Disziplinarstrafbefugnis von 5 bis 20 Franken Geldbuße und bis auf drei Tage Arrest eingeräumt wird.

§ 15. Am Schlusse jedes Kurses hat der Lehrer das Absenzenverzeichnis der Fortbildungsschulvorsteherschaft einzureichen. Der Bezug der Bußen ist sofort anzuordnen. Die Vorsteherschaft hat das Verzeichnis dem Inspektorate einzusenden, welches sämtliche Verzeichnisse mit der Generaltabelle dem Erziehungsdepartement übermittelt. Die Schulvorsteherschaft haftet für den Bezug der Absenzbußen.

§ 16. Eltern und Pflegeeltern, Dienstherrn und Meister, welche:

- a) die Schulabsenzbußen nicht bezahlen können oder aus Widersetzlichkeit nicht bezahlen wollen;
- b) solche, welche dieselben zwar bezahlen, aber die Kinder so nachlässig in die Schule geschickt haben, daß die Zahl der bußfälligen Absenzen in einem Kurse zwölf übersteigt, oder
- c) solche, welche schon mehrfach bestraft wurden und wieder bußfällig werden,

werden dem Erziehungsdepartement mit den Anträgen des Inspektorates zur besonderen Bestrafung verzeigt.

§ 17. Das Erziehungsdepartement kann die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Personen entweder:

- a) an die Schulvorsteherschaft zur Bestrafung überweisen oder
- b) zu einer Geldbuße bis auf Fr. 50 mit oder ohne Verweis, oder zu Gefängnis bis auf zehn Tage verfallen.

Gegen die Strafverfügungen des Erziehungsdepartementes steht innert 14 Tagen von der Zustellung des Beschlusses an der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Der letztere kann überdies in schweren Fällen die Fehlbaren an das Bezirksgericht zur Bestrafung überweisen. In diesem letzteren Falle können die oben angeführten Geld- und Gefängnisstrafen bis auf das Doppelte steigen.

§ 18. Außer dem Absenzenverzeichnisse hat der Lehrer ein Schultagebuch zu führen, in welches die Schulbesuche der Inspektoren, Vorsteher, Schulfreunde, wichtigere Vorkommnisse usw. einzutragen sind. Ebenso hat jeder Lehrer jeweils am Schlusse der Unterrichtsstunden summarisch anzugeben, was in denselben behandelt wurde.

Am Schlusse des Kurses sollen die Lehrer der Fortbildungsschulvorsteherschaft einen kurzen Bericht über den Gang der Schule einreichen.

§ 19. Für die Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung und die Förderung des Fleißes sind die gewöhnlichen Disziplinar-mittel anzuwenden. Schwerere Verstöße gegen die Disziplin, grober Unfleiß, Ausschreitungen usw. sind sofort der Schulvorsteherschaft zur Anzeige zu bringen. Derselben, sowie auch dem Erziehungsdepartement ist gegenüber dem Schüler eine Disziplinarstrafbefugnis bis auf drei Tage Arrest eingeräumt, immerhin unter Wahrung des Rekursrechtes an den Regierungsrat.

Die Arreststrafe kann je nach den Verhältnissen als Schul-arrest oder als Gefängnisstrafe verhängt werden.

§ 20. Der Unterricht an der allgemeinen Fortbildungsschule erstreckt sich auf:

1. Aufsatzübungen, je eine Stunde wöchentlich in jedem Semester;

2. Lesen, je eine Stunde wöchentlich in jedem Semester;
3. Rechnen und Rechnungsführung, zusammen je eine Stunde wöchentlich in jedem Semester;
4. Neuere Schweizergeschichte, Gesundheits- oder Wirtschaftslehre, Verfassungskunde; jedes dieser drei Fächer abwechselnd in fester Reihenfolge je ein Semester hindurch, so daß jeder Schüler im Verlaufe seiner drei Schulsemester in allen drei Fächern Unterricht erhält.

§ 21. Die Fortbildungsschulen sollen in ländlichen Gemeinden nach Möglichkeit zu landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen gestaltet werden, teils durch entsprechende Auswahl des Unterrichtsstoffes für Aufsatz, Lesen, Rechnen und Wirtschaftslehre, teils durch Aufnahme von landwirtschaftlichen Fächern in den Unterrichtsplan (geeignete Darbietungen über Pflanzenbau, Tierkunde, Bodenkunde usw.).

§ 22. Die Aufsicht über die Fortbildungsschulen in den Gemeinden ist den Primarschulvorsteherschaften überbunden. — Zu den Sitzungen der Schulvorsteherschaft sind die Lehrer mit beratender Stimme und mit dem Rechte der Antragstellung beizuziehen, soweit die Beratungen nicht ihre eigene Person betreffen. Wo zwei oder mehrere Schulgemeinden zu einem Fortbildungsschulkreis verbunden werden, wählt jede Primarschulvorsteherschaft aus ihrer Mitte je nach der Bevölkerung eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern; diese Ausschüsse bilden sodann die gemeinsame Fortbildungsschulvorsteherschaft. Der Präsident der Primarschulvorsteherschaft des Schulortes ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Fortbildungsschulvorsteherschaft.

§ 23. Die Schulvorsteher teilen sich in der Weise in die Beaufsichtigung der Fortbildungsschule, daß jeden Monat wenigstens zwei Mitglieder in der Schule erscheinen.

Beim Beginn eines Kurses ist dem Inspektorate von den Tagen und Stunden, die für die Unterrichtserteilung bestimmt sind, und von der Verteilung der Fächer Kenntnis zu geben.

Am Schlusse des Kurses soll in Anwesenheit der gesamten Schulvorsteherschaft ein angemessener Schlußakt stattfinden. Der Schlußbericht des Lehrers ist mit einer kurzen Berichterstattung der Vorsteherschaft dem Inspektorate abzugeben.

§ 24. Der Staat sorgt für die Entschädigung der Lehrer. Die übrigen Auslagen sind von den Gemeinden zu bestreiten und müssen alljährlich vollständig gedeckt werden. Wo zwei oder mehrere Primarschulkreise zu einer gemeinsamen Fortbildungsschule vereinigt sind, fallen die Auslagen für Reinigung, Heizung und Beleuchtung zu Lasten des Schulortes, diejenigen für Lehrmittel und

Schulmaterialien zu Lasten der einzelnen Schulgemeinden, beziehungsweise Schüler. Die Absenzbußen fallen der Schulkasse des Schulortes zu. Der Pfleger der Primarschule des Schulortes besorgt die Rechnungsführung, und die betreffende Schulkasse leistet allfällig nötig werdende Vorschüsse. Die bezüglichen Einnahmen und Ausgaben werden in der Primarschulrechnung aufgeführt. Am Schlusse der Rechnung ist eine gedrängte Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Fortbildungsschule beizufügen, welche der Fortbildungsschulvorsteherschaft in Abschrift zur Genehmigung mitzuteilen ist.

§ 25. In jedem Bezirke werden besondere Inspektoren für die Beaufsichtigung des Fortbildungsschulwesens ernannt. Dieselben werden vom Regierungsrate mit den Primarschulinspektoren für die gleiche Amtsdauer gewählt. Jede Schule soll in der Regel zweimal während jedes Kurses besucht werden; am Schlusse des Kurses ist dem Erziehungsdepartement ein Bericht einzureichen.

3. Die beruflichen Fortbildungsschulen.

§ 26. Zur Förderung der beruflichen Ausbildung sind an den größeren Orten nach Bedürfnis besondere Fortbildungsschulen zu unterhalten (gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen).

Die allgemeinen Bestimmungen über die Schulpflicht, die Maximalzahl der Schüler einer Abteilung, die Schuldisziplin und das Absenzenwesen gelten auch für die beruflichen Fortbildungsschulen.

§ 27. Berufliche Fortbildungsschulen können überall errichtet werden, wo genügende Beteiligung und die nötigen Lehrkräfte sich finden. Der Kanton unterstützt dieselben durch Beiträge, die bemessen werden nach der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden.

Außerdem werden Beiträge an die Lehrer für den Besuch entsprechender Lehrkurse verabfolgt und die Veranstaltung kantonaler Lehrkurse in Aussicht genommen.

Um Anspruch auf staatliche Unterstützung zu haben, müssen die Kurse von mindestens acht Schülern besucht werden und die Statuten oder Reglemente, sowie die Stundenpläne der Schulen vom Erziehungsdepartement genehmigt sein.

Für den Anspruch auf Bundessubvention sind die einschlägigen Bundesgesetze und Verordnungen maßgebend.

Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Erziehungsdepartements spezielle Fachkurse auch bei geringerer Schülerzahl durchgeführt werden.

§ 28. Der Unterricht in den obligatorischen Fächern der beruflichen Fortbildungsschulen ist für die Lehrlinge unentgeltlich.

Die Teilnahme an den Kursen ist auch den Schülern außerhalb des Schulkreises zu gestatten.

§ 29. Für die Handhabung des Schulbesuches und die Bestrafung der Absenzen gelten die für die allgemeine Fortbildungsschule aufgestellten Bestimmungen, wobei die in § 14 vorgesehenen Strafmaßnahmen einzutreten haben, wenn die bußfälligen Absenzen in derjenigen Zahl vorliegen, die der doppelten Zahl der vom Schüler in einer Woche zu besuchenden Unterrichtsstunden entspricht. Die Aufstellung weiterer Bestimmungen bleibt den Reglementen der einzelnen Schulen vorbehalten.

§ 30. Es sind die gleichen Disziplinar Mittel statthaft wie für die allgemeine Fortbildungsschule.

§ 31. Der Unterricht der beruflichen Fortbildungsschulen erstreckt sich in der Regel auf drei ganze Jahre. Er hat außer den beruflichen Fächern auch die Unterrichtsfächer der allgemeinen Fortbildungsschule als obligatorische Fächer zu umfassen und denselben in der Regel mindestens die gleiche Zahl von Unterrichtsstunden zu widmen wie die allgemeine Fortbildungsschule. Dieser Unterricht kann auf drei ganze Jahre ausgedehnt oder mit doppelter Stundenzahl auf drei nicht aufeinander folgende Semester beschränkt, oder nach anderer Anordnung verteilt werden; es ist aber dafür zu sorgen, daß jeder im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende Schüler den gesamten Unterricht in diesen Fächern zu besuchen hat.

Als Wegleitung dienen die Speziallehrpläne.

Die Semesterkurse sollen mindestens 18 Wochen umfassen.

§ 32. Der Unterricht soll an einem Werktag-Halbtage stattfinden. Soweit diese Zeit nicht ausreicht, kann der Unterricht auch auf Abendstunden, bis 8 Uhr abends, verlegt werden.

§ 33. Die Schulorte haben die Unterrichtslokale zur Verfügung zu stellen, die zweckmäßig bestuhlt, hinlänglich geräumig und hell sein sollen. Im Winter ist für gute Heizung zu sorgen und, wenn der Unterricht in Abendstunden erteilt wird, auch für zweckentsprechende und ausreichende Beleuchtung.

§ 34. Der Eintritt in die berufliche Fortbildungsschule hat in der Regel mit Antritt der Berufslehre oder mit Beginn des fortbildungsschulpflichtigen Alters zu geschehen. Die Dauer der Schulpflicht richtet sich nach § 21 des Lehrlingsgesetzes, wobei indessen auch die Vorschrift des § 76 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen erfüllt werden muß.

Über die Bewilligung von Ausnahmen grundsätzlicher Art entscheidet das Departement des Innern, soweit berufliche Fächer, das Erziehungsdepartement, soweit die obligatorischen Fächer der allgemeinen Fortbildungsschule in Frage kommen.

§ 35. Die Auswahl der beruflichen Fächer richtet sich nach den Bedürfnissen der Schüler. Die Teilnahme an den Kursen höherer Stufe hat den vorherigen Besuch der vorbereitenden Kurse oder den Ausweis über die nötige Befähigung zur Voraussetzung; die Schüler haben bei ungenügenden Leistungen die Kurse zu wiederholen, bevor sie zu den Kursen für Fortgeschrittene zugelassen werden.

§ 36. Die nähern Bestimmungen über die Organisation der beruflichen Schulen, ihre Unterrichtsfächer, die Unterrichtszeit, die Aufnahme und Entlassung der Schüler, die Wahl der Aufsichtsbehörde und der Lehrer, das Absenzen- und das Rechnungswesen sind in den Reglementen oder Statuten niederzulegen.

§ 37. Bei der Festsetzung der Unterrichtszeit ist darauf zu halten, daß den auswärtigen Schülern der Besuch nicht durch unnötige Zeitversäumnis erschwert wird.

Andererseits können die Nachbargemeinden auch an den Kosten des Schulbetriebes beteiligt werden, wobei wesentlich das Verhältnis der Schülerzahl maßgebend sein soll.

Durch die Bildung entsprechender Fortbildungsschulkreise werden die Schulgemeinden bestimmten beruflichen Fortbildungsschulen zugeteilt.

§ 38. Der Unterricht in den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschule soll in der Regel Sekundar- oder Primarlehrern, der Unterricht in den beruflichen Fächern geeigneten Fachleuten oder Lehrern, die sich in Spezialkursen hiefür ausgebildet haben, übertragen werden.

Die nach § 78 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen den Sekundar- und Primarlehrern überbundene Verpflichtung zur Unterrichtserteilung gilt für die Fächer der allgemeinen Fortbildungsschule auch an den beruflichen Fortbildungsschulen.

§ 39. Der Primarschulvorsteherschaft des Schulortes steht ein allgemeines Aufsichtsrecht über die beruflichen Fortbildungsschulen zu.

Für die unmittelbare Leitung und Überwachung dieser Schulen sind jedoch besondere Aufsichtskommissionen zu bestellen, in denen außer der Schulvorsteherschaft auch die beruflichen Verbände eine angemessene Vertretung haben sollen.

§ 40. Die Aufsichtskommission setzt das Reglement oder die Statuten fest und unterbreitet dieselben durch Vermittlung des Inspektorates dem Erziehungsdepartemente zur Genehmigung.

Sie bestellt die Lehrer, bestimmt deren Besoldung und überwacht den Unterricht durch Schulbesuche. Sie beschließt auf den Antrag der Lehrer die erforderlichen Anschaffungen an Lehr- und Veranschaulichungsmitteln.

Sie wacht über die Disziplin, erteilt nötigenfalls Verweise oder beschließt den Ausschluß von der Schule. In den Fällen des § 8 übt sie die Funktionen der Vorsteherschaft der obligatorischen Fortbildungsschule aus.

Sie wählt den Rechnungsführer und prüft die Jahresrechnung.

§ 41. Das Inspektorat der beruflichen Fortbildungsschulen wird vom Regierungsrate besonders Fachinspektoren und -inspektorinnen oder den Inspektoren der allgemeinen Fortbildungsschule übertragen. Den Inspektoren und Inspektorinnen steht die Antragstellung zu bei der Genehmigung der Statuten, bei Maßnahmen gegen nachlässigen Schulbesuch, gegen schwere Disziplinarfälle und bei Beschwerden gegen die Lehrer und gegen Anordnungen der Aufsichtskommission.

§ 42. Die Lehrer haben ein Schultagebuch und Absenzenverzeichnis zu führen. Am Schlusse eines Kurses haben sie letzteres der Aufsichtskommission zuhanden des Inspektorates und des Erziehungsdepartements zu übergeben und mit einem kurzen Berichte über den Gang der Kurse zu begleiten.

§ 43. Für jede berufliche Fortbildungsschule ist stets eine besondere Rechnung zu führen, die alljährlich dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung vorzulegen ist.

4. Besondere Bestimmungen.

a) Die gewerbliche Fortbildungsschule.

§ 44. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sollen neben der allgemeinen bürgerlichen Ausbildung die gewerbliche Berufslehre fördern und ergänzen. Bei der Bewilligung neuer Schulen soll neben der Erleichterung des Schulbesuches durch die Beseitigung großer Entfernungen vom Schulorte namentlich die Möglichkeit der Errichtung von Berufsgruppen-Klassen maßgebend sein.

§ 45. Als Aufsichtsbehörde sollen Gewerbeschulkommissionen von 7—11 Mitgliedern gebildet werden, in denen neben einer Vertretung der Schulvorsteherschaft und der Lehrer namentlich Gewerbetreibende sitzen, wobei darauf zu halten ist, daß auch Außengemeinden, die regelmäßig Lehrlinge zur Schule schicken, eine Vertretung erhalten.

§ 46. Durch Anordnung entsprechender Kurse soll auch den Lehrtöchtern Gelegenheit zu gewerblicher Ausbildung gegeben

werden. — Wo solche Kurse bestehen, soll den Frauen durch Einräumung einer Vertretung in der Gewerbeschulkommission die Mitbetätigung bei der Leitung der Schule ermöglicht werden.

§ 47. Außer den Fächern der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule sollen als obligatorische Fächer in das Unterrichtsprogramm aufgenommen werden:

1. Vorbereitendes Zeichnen, umfassend Freihandzeichnen, Linearzeichnen und Projektionszeichnen;
2. berufliches Zeichnen, umfassend freihändiges Zeichnen und technisches Zeichnen;
3. Berufskunde im engern Sinne, einschließend Materialkunde.

Durch die Erstellung von Normallehrplänen soll den Schulen Anleitung zur Aufstellung der Unterrichtsprogramme gegeben werden.

Je nach der Art des Berufes kann Dispens von einzelnen Fächern stattfinden. — Bei genügender Beteiligung können Spezialkurse für einzelne Berufe angegliedert werden, so für Buchdrucker, Konditoren, Coiffeure, Gärtner usw.

§ 48. Im Unterricht in den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschule soll auf die beruflichen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden (Geschäftsaufsatz, Geschäftsbrief, Lektüre, geschäftskundliches Rechnen, Rechnungs- und Buchführung, Kalkulation, Bürgerkunde, gewerbliche Gesetzeskunde, Wirtschaftsgeographie, Gewerbehygiene, Nahrungsmittellehre).

§ 49. Zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule sind die Lehrlinge einer gewerblichen oder industriellen Berufsart verpflichtet nach Maßgabe des § 21 des Gesetzes über das Lehrlingswesen, mit Vorbehalt der Bestimmung des § 34 dieser Verordnung.

Lehrlinge, die außerhalb des Kantons in die Lehre gehen, jedoch ihren Wohnort im Kanton beibehalten, sind zum Besuche einer thurgauischen gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, wenn sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie an ihrem Lehr- oder Arbeitsorte eine ähnliche Schule mit ungefähr gleichen Unterrichtsfächern besuchen.

Über den grundsätzlichen Dispens einzelner Berufsgruppen von beruflichen Fächern entscheidet gemäß § 25 des Lehrlingengesetzes das Departement des Innern.

b) Die kaufmännische Fortbildungsschule.

§ 50. Durch die Errichtung kaufmännischer Fortbildungsschulen soll nach Möglichkeit den Lehrlingen für kaufmännische Berufsarten Gelegenheit zu geeigneter beruflicher Ausbildung gegeben werden.

§ 51. Die von kaufmännischen Vereinen gegründeten und geleiteten kaufmännischen Fortbildungsschulen werden als solche anerkannt und unterstützt, wenn sie die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, insbesondere ihre Statuten der Schulvorsteherchaft und dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung vorlegen und deren Aufsichtsrechte, sowie auch die kantonale Inspektion anerkennen.

Nach Bedürfnis sollen an weiteren Orten in gleicher Weise wie gewerbliche auch kaufmännische Fortbildungsschulen errichtet werden.

§ 52. Zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschulen sind auch die Lehrtöchter kaufmännischer Betriebe verhalten. Bei hinreichender Zahl von Schülerinnen sind für dieselben besondere Kurse abzuhalten.

§ 53. Außer den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschulen sind in das Unterrichtsprogramm aufzunehmen:

1. Als Pflichtfächer: Französisch, Buchhaltung, Handelsrecht, Handelsgeographie;
2. als Freifächer: Englisch, Italienisch, Maschinenschreiben, Kalligraphie, Stenographie.

§ 54. Um den Unterricht in den Fremdsprachen zu fördern, werden die Sprachkurse auch subventioniert, wenn ihre Schülerzahl nur mindestens fünf beträgt; andererseits muß gefordert werden, daß die Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschulen durch den Besuch der Sekundarschule oder sonstigen entsprechenden Unterricht die nötige Vorbildung erhalten haben.

§ 55. Die Bestimmungen über die gewerblichen Fortbildungsschulen gelten analog auch für die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

5. Die hauswirtschaftliche Töchterfortbildungsschule.

§ 56. Zur Vermittlung der für die Besorgung eines Haushaltes notwendigen Kenntnisse bestehen hauswirtschaftliche Töchterfortbildungsschulen, kurzweg Töchterfortbildungsschulen genannt, deren Besuch einstweilen freiwillig ist.

§ 57. Zur Aufnahme in die Töchterfortbildungsschulen ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich.

In die speziell hauswirtschaftlichen Kurse können auch Mädchen des 9. Schuljahres aufgenommen werden, sofern der Unterricht nicht mit demjenigen der Mädchenarbeitsschule zusammenfällt.

§ 58. Der Unterricht der Töchterfortbildungsschulen umfaßt:

A. Theoretische Fächer:

Deutsche Sprache;
 Rechnen und Buchführung;
 Haushaltungskunde mit Nahrungsmittel- und Gesundheitslehre;
 Erziehungslehre, Kinderpflege.

B. Praktische Fächer:

Weibliche Handarbeit (Zuschneiden, Nähen, Flicker);
 Kochen;
 Putzen, Waschen, Glätten;
 Gartenbau.

Für die einzelnen Kurse können vom Regierungsrat verbindliche Lehrpläne aufgestellt werden.

§ 59. Die einzelnen Schulen sind in der Auswahl der Fächer frei; es ist jedoch darauf zu halten, daß neben dem Unterricht in den praktischen Fächern auch Unterricht in den theoretischen Fächern stattfindet, daß ferner nur da Töchterfortbildungsschulen eröffnet werden, wo eine fortdauernd ausreichende Schülerinnenzahl erwartet werden kann.

§ 60. Soweit es die Besetzung der Kurse gestattet, sind auch Töchter aus Nachbargemeinden in dieselben aufzunehmen, ohne daß daraus eine Pflicht dieser Gemeinden zu Mitbeteiligung an den Kosten erwächst.

Dagegen können sich Nachbargemeinden zur Führung einer gemeinsamen hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschule verbinden, unter Verteilung der Kosten nach vertraglicher Bestimmung. Über Anstände, die sich aus solchen Vereinbarungen ergeben, entscheidet auf angebrachte Beschwerde der Regierungsrat.

§ 61. Für die Ausbildung und Wahl von Lehrerinnen für die hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen ist der Regierungsbeschluß vom 18. November 1921 maßgebend. Die Wahl kann erfolgen für die Dauer eines Kurses oder auf die Dauer von drei Jahren, deren Zeitraum mit der Amtsdauer der Schulvorsteherschaften zusammenfällt.

§ 62. Die Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen erfolgt durch Frauenkommissionen, die von der Schulvorsteherschaft für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden; es kann die Aufsicht auch den Frauenaufsichtskommissionen der Mädchenarbeitsschule übertragen werden.

§ 63. Mit der Inspektion der Kurse in weiblicher Handarbeit werden die Inspektorinnen der Mädchenarbeitsschulen, mit der Inspektion der übrigen Kurse wenn möglich Fachinspektorinnen

beauftragt. Die Inspektion in den theoretischen Fächern kann den Inspektoren der allgemeinen Fortbildungsschulen übertragen werden.

6. Schlußbestimmung.

§ 64. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe werden die Verordnungen betreffend die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule vom 15. September 1876 und die Verordnung betreffend die freiwilligen Fortbildungsschulen vom 13. Oktober 1893 aufgehoben.

§ 65. Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzessammlung aufgenommen und sämtlichen Schulvorsteherschaften, Inspektoren und Lehrern durch Separatabdruck mitgeteilt.

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

1. **Decreto esecutivo che modifica il decreto esecutivo 10 dicembre 1921 circa le classificazioni scolastiche.** (Del 21 settembre 1923.)

2. Primarschule.

2. **Decreto legislativo circa modificazione degli art. 8 e 10 della legge 21 settembre 1922 sul riordinamento della scuola primaria di grado superiore.** (Del 6 luglio 1923.)

*Il Gran Consiglio
della Repubblica e Cantone del Ticino,*

Sulla proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

Art. 1. — L'art. 8 della legge 21 settembre 1922 circa il riordinamento della scuola primaria di grado superiore è modificato come segue:

„Art. 8. — Per l'anno scolastico 1923—24 gli onorari vengono corrisposti in ragione del 75 % dal Cantone e del 25 % dai Comuni e dai Consorzi di Comuni.

„Se si tratta di scuole maggiori comunali questo 25 % è pagato dal Comune.

„Trattandosi, invece, di scuole maggiori consortili è ripartito fra i Comuni del Consorzio in proporzione degli abitanti dei Comuni o delle frazioni che lo compongono.

„Questo riparto è fatto così che il 15 % vada a carico di tutti i Comuni del Consorzio ed il 10 % a carico soltanto di quello o di